

Unterschiedlich sind allerdings die Begründungen. Am leichtesten wiegen die Einwände Hlawitschkas: seine Datierung auf ca. 871 beruht einfach auf der Tatsache, daß eine frühere Trennung aus politischen Gründen ausgeschlossen wird<sup>16</sup>. Warum diese Trennung dann aber zum frühest denkbaren Zeitpunkt erfolgt sein soll, erklärt Hlawitschka mit keinem Wort und ist auch nicht einsichtig<sup>17</sup>. Völlig unverständlich ist mir sein Hinweis auf die Eheaffäre der Judith. Das Jahr 862 hatte Karl d. K. in familiärer Hinsicht nur Kummer und Enttäuschungen gebracht: seine beiden Söhne, Ludwig d. St. und Karl von Aquitanien, hatten gegen den Willen des Vaters Damen des fränkischen Adels geheiratet<sup>18</sup>; damit nicht genug, war gleich zu Jahresbeginn die nach zwei Ehen mit Vater und Sohn in England<sup>19</sup> zu ihrem Vater zurückgekehrte (wohl eher zurückgeschickte) Judith, die Karl in Senlis *debito reginae honore sub tuitione paterna et regia atque episcopali custodia* in guter Hut geglaubt hatte, *fratre suo Hludovvico consentiente* vom Grafen Balduin von Flandern entführt worden<sup>20</sup>, was fraglos ein grober Verstoß gegen weltliches und kanonisches Recht war und mit Recht Karls höchsten Zorn erregte<sup>21</sup>. Es dauerte rund zwei Jahre, bis die Angelegenheit schließ-

<sup>16</sup> Noch 870 werden Ansgards Brüder Odo und Arduin als *missi* Karls d. K. zu Ludwig II. von Ostfranken nach Frankfurt geschickt, um den Vertrag von Meerssen vorzubereiten. Es ist undenkbar, daß Karl die Brüder der Ansgard zu einer so heiklen und wichtigen Mission auswählt, wenn diese bereits – auf seinen Befehl hin! – verstoßen worden wäre; vgl. Brühl, S. 68 mit Anm. 49–50; im gleichen Sinne Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2 und Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 225), während Silvia Konecny, Die Frauen des karolingischen Königshauses [Diss. der Univ. Wien 132 (1976); im folgenden zitiert: Konecny] S. 235 Anm. 68, zu Unrecht an die Jahre 866–869 denkt.

<sup>17</sup> Vgl. allerdings unten Anm. 24.

<sup>18</sup> Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 90–91). Hinkmar verschweigt in beiden Fällen bewußt ihre Namen. Die Gattin Karls bezeichnet er als *relicta Humberti comitis*, die Ludwigs als *filia Harduini quondam comitis*. Der Name der Ansgard taucht in den Ann. Bert. an keiner Stelle auf; vgl. schon Brühl, S. 60–61 mit Anm. 20; s. auch Konecny, S. 142 und unten Anm. 75.

<sup>19</sup> Die zweite Ehe war kanonisch in höchstem Maße anstößig; auch hierzu äußerte sich Hinkmar in den Ann. Bert. mit keiner Silbe; vgl. Hlawitschka, Lotharingen, S. 238 mit Anm. 41–42. Vgl. aber das vernichtende Urteil von Asser, *De rebus gestis Aelfredi*, c. 17: *Defuncto autem Aethelwulfo rege, Aethelbald, filius eius, contra Dei interdictum et Christianorum dignitatem, necnon et contra omnium paganorum consuetudinem, thorum patris sui ascendens, Iuthittam, Karoli Francorum regis filiam, cum magna ab omnibus audientibus infamia in matrimonium duxit ...*: ed. William Henry Stevenson, Asser's Life of King Alfred (1904) S. 16 Z. 1–7.

<sup>20</sup> Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 87–88).

<sup>21</sup> Nicht recht verständlich ist mir, wie Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226) schreiben kann, daß „diese Ehe, eingegangen von einer Witwe, die der väterlichen Zustimmung keineswegs mehr bedurfte, in keiner Weise anfechtbar“ ge-